

Unsere Verkäufe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 91

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c. Es sei in dem zu erwartenden Bundesgesetz der Grundsatz der Klagberechtigung des Künstlers auf *moralischen Schaden (tort moral)* eventuell der Verletzung seiner Berufsehre festzulegen, für alle Fälle wo sein Ruf oder seine Verkaufsmöglichkeiten durch unverständige oder mangelhafte Nachbildungen kompromittiert wird. Auf alle Fälle soll ihm das Recht eingeräumt werden, auch wenn er sich vorher kontraktlich dazu verpflichtet hätte, in solchen Fällen seine Signatur zu verweigern.

d. Es sei dahin zu wirken, dass in der neuen Bundesgesetzgebung die angewandte Kunst unter die gleichen Bestimmungen gestellt werde, wie die eigentliche, reine Kunst.

e. Es sei das Reglement betreffend die Gestaltung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören (vom 13. April 1897), weil mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehend, ausser Kraft zu erklären.

Die Meinung Ihres Berichterstatters geht nun dahin, es seien die oben niedergelegten Postulate als Diskussionsbasis zu betrachten, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass sie nicht erweitert und in formeller Hinsicht anders gefasst werden sollten. Dieses letztere wird sogar sehr wahrscheinlich stattfinden müssen und die endgültige Redaktion sich aus unsern ferneren Verhandlungen mit den massgebenden Amtsstellen ergeben.

Um zur denkbar grössten Klarheit in bezug auf die Wünsche der gesamten Künstlerschaft zu gelangen, erlaube ich mir, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, Ihnen folgende Anträge einzubringen:

1. Der gegenwärtige Bericht wird in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ gedruckt und auf diese Weise den Sektionsvorständen und den einzelnen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

2. Die Sektionsvorstände werden eingeladen, innerhalb eines noch näher zu bestimmenden Termines im Schosse ihrer Sektionen die Autorrechtsfragen zu beraten und den Zentralvorstand von ihren Wünschen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Zentralvorstand wird, nach Eingang der Anträge der Sektionen, dieselben sichten und zu einem übersichtlichen Berichte, zuhanden der massgebenden Amtsstellen verarbeiten. Gestützt auf das Resultat der Verhandlungen mit diesen wird er zu geeigneter Zeit seine Postulate dem hohen Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte einreichen und die weiteren Vorkehren zum Schutze der Autorrechte der schweizerischen Künstlerschaft treffen.

4. Ihr Berichterstatter sei zu beauftragen, den Sektionen auf deren Wunsch die Mitteilungen deren sie zur Behandlung der Frage bedürfen sollten, zu machen.

5. Der Zentralvorstand möchte die Frage prüfen, ob es nicht tunlich und empfehlenswert wäre, mit andern Gesellschaften, welche in dieser Frage ähnliche Ziele verfolgen, gemeinsame Sache zu machen und mit ihnen gemeinsam vorzugehen. (Schweizerischer Musikverein, Schweizerische Photographische Gesellschaft, Bund schweizerischer Architekten, Schweizerischer Pressverein, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein etc.)

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vollkommenen

Hochachtung

Der Berichterstatter:

C. A. Loosli.

Bümpliz, den 20. August 1909.

Einige Berichtigungen und Ergänzungen des deutschen Textes der vorigen Nummer.

Protokoll der Delegiertenversammlung.

Ad 9: «...drei Mitglieder, von unserer Gesellschaft gewählt, enthalten soll.»

Diese Fassung könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Herr Abt hat die Meinung, es gebühre unserer Gesellschaft die Mehrheit in der Jury; also immer wenigstens 4 von den 7 Mitgliedern. Wenn nun z. B. die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren Mitglieder unserer Gesellschaft wären und dazu der Jurypräsident zufällig ebenfalls unser Aktivmitglied wäre, so hätten wir natürlich nicht mehr das Recht, 3 weitere Juroren zu wählen. Wenn aber im Gegenteil weder der Jurypräsident noch die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren unsere Aktivmitglieder wären (ein Fall, der immerhin eintreten könnte), so hätten wir das Recht, die übrigen Juroren, also 4, nicht nur 3, zu ernennen.

Ad 10: «...Luzern zieht seinen Antrag zurück unter der Bedingung, dass jedes Zentralkomiteemitglied die Artikel, die im Blatt erscheinen sollen, erst durchlese und dass das Zentralkomitee für dieselben die Verantwortung trage.»

Protokoll der Generalversammlung.

Seite 291, erste Spalte oben: «... diese Kandidaten werden auf Antrag Emmenegger provisorisch aufgenommen.»

Das bedarf einer kurzen Erklärung. Ich fand es ungerecht, dass man die Aufnahme einer Anzahl Kandidaten auf nächstes Jahr verschiebe, nur weil man unterlassen hatte, sich zu erkundigen, ob dieselben dem § 6 unserer Statuten entsprechen oder nicht. Das Zentralkomitee wurde beauftragt, sich diesbezüglich zu erkundigen, und diejenigen Kandidaten, welche ausgestellt haben, wie Artikel 6 es verlangt, sind nun Aktivmitglieder.

Gleiche Spalte unten: «Die Sektion Luzern zieht ihren Antrag zurück in der Hoffnung, dass sich das Zentralkomitee etwas mehr mit der Redaktion der Artikel der «Schweizer Kunst» beschäftige.»

Diese Fassung ist unrichtig. (Vide obige Bemerkung zum Protokoll der Delegiertenversammlung.)

Hans Emmenegger.

□ UNSERE VERKÄUFE □

Es wurden in Interlaken für die Verlosung angekauft:

C. Borter	Rosen.
E. Boss	Frühling.
M. Buri	Brienzersee.
E. Linck	Schwarzwald
R. de Niederhäusern	Büste.
A. Silvestre	Savièse.
Vollenweider	Brienzersee.
V. Gilliard	Herbstmorgen.
H. Mettler	Warme Milch.

Im ganzen für die Summe von Fr. 6050.—.

□ EINE NAIVE ZUMUTUNG □

Unser Mitglied, Herr Maler Vollenweider in Bern, stellt uns folgenden lustigen Brief zur Verfügung, welcher wieder einmal trefflich illustriert, was gelegentlich für lebenswürdige Begehren an die Künstler gestellt werden.

Das taktvolle Schreiben lautet: